

109-2-76

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
- ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-2/76

Přílohy 18 listů S₇

18 listů

24.2.2009 Juvál

ST S

II. D - 2 /39.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Geheim

Prag, den 27. Juli 1939

Nr I A 122/39 g

f. 8/8.

An

- a) die Gruppe Mähren, z.Hd.v.Herrn Landrat Naude' o.V.i.A., Brünn
- b) die Herren Oberlandräte o.V.i.A.
(jeweils persönliche Anschrift)

Betrifft: Reichsverteidigungsreferent und Abwehrbeauftragter
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Im Rahmen der Bildung meiner Abteilung I "Innere Verwaltung" bei meiner Behörde habe ich Regierungsrat **H u f n a g e l** zum Reichsverteidigungsreferenten und Abwehrbeauftragten bei der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren und Regierungsrat **U r b a n u s** zu seinem ständigen Stellvertreter bestellt.

Ich ersuche sämtliche Verschlusssachen (VS), d.h. einfache Geheimsachen (g) und geheime Reichssachen (g.Rs.) bzw. geheime Kommandosachen (g.Kdos.) die an meine Behörde gehen, unter folgender Anschrift zu versenden:

"An den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
z.Hd.v.Herrn Regierungsrat **H u f n a g e l** o.V.i.A.,
Prag IV., Czernin-Palais."

Ausgenommen sind hievon diejenigen RV-Sendungen, die an den Herrn Reichsprotector selbst, an den Herrn Staatssekretär und an den Herrn Unterstaatssekretär zu richten sind. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Geschäftsvereinfachung sind ferner VS-Sendungen an die

- Gruppe Post, z.Hd.v.Herrn Min.Rat Dr. Hroch o.V.i.A.
- " Bahn, z.Hd.v.Herrn Abt.Präs. Emrich o.V.i.A.
- " Wehrwirtschaftliche Abteilung, z.Hd.v.Herrn Oberreg.Rat Dr.Schumacher o.V.i.A.

und für den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei, z.Hd.v.Herrn
Regierungsdirektor Dr.Stahlecker o.V.i.A.

Befehlshaber der Ordnungspolizei, z.Hd.v.Herrn
Generalltnt.d.Sch.P. von Kamptz o.V.i.A.

zu senden.

Beglaubigt: *Häsel*
Regierungsinspektor

Im Auftrage:
gez. Dr. von Burgsdorff
Unterstaatssekretär



H. J. - Th. D 2/39.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. Juli 1939

Nr I A 122/39 g

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez. Dr. von Burgsdorff
Unterstaatssekretär

Beglaubigt:

Härtle
Regierungsinspektor

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
 - b) " " " " Staatssekretärs
 - c) " " " " Unterstaatssekretärs
 - d) sämtliche Gruppen, einschließlich der Gruppe Mähren
(jeweils z.Hd.d.Herrn Gruppenleiters o.V.i.A.)
 - e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
 - f) " " " Ordnungspolizei
 - g) " Herr Wehramtbevollmächtigten
 - f) die Wehrwirtschaftsinspektion
 - g) " Wehrrersatzinspektion
- } jeweils unter
} persönlicher
} Anschrift

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 31. Juli 1939

Nr. I A 3172

Betrifft: Dienstreiseaufträge für das Gebiet
des Protektorats Böhmen und Mähren

Abschrift übersende ich mit der Bitte um
Kenntnis und Bekanntgabe an die ihnen unterstellten
Referenten. Auch von hier aus ist darüber zu wachen,
daß in den notwendig erscheinenden Fällen zu besonderen
Dienstleistungen abgeordnete Beamte oder Angestellte
vor Aufnahme ihrer Arbeit beim sachlich zuständigen
Gruppenleiter vorstellig werden.

Im Auftrage:
gez. Dr. F u c h s
Landrat

Beglaubigt:

Hawik
Registrator

An alle Gruppenleiter
nachrichtlich an:

- a) das Büro des Reichsprotectors
 - b) " " " Staatssekretärs
 - c) " " " Unterstaatssekretärs
- f. 9/18.*

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 31. Juli 1939

Nr. I A 3172

An: . . .

- a) die Gruppe Mähren in Brünn
- b) die Herren Oberlandräte

Betrifft: Dienstreiseaufträge für das Gebiet
des Protektorats Böhmen und Mähren

Der Reichsminister des Innern teilt in einem Schreiben vom 6.6.1939, I B M 598/39, mit, daß seit der Ermächtigung der Obersten Reichsbehörden, von sich aus Dienstreiseaufträge zu erteilen und auszustellen, sich eine über den gedachten Rahmen hinausgehende Anzahl von dienstlich beauftragten oder abgeordneten Beamten und Angestellten, in das Protektoratsgebiet begibt und dort aufhält. Dadurch sei zur Zeit jede Übersicht verloren gegangen. Der Reichsminister des Innern führt in seinem Schreiben dann weiter aus:

" Ich kann von hier aus nicht übersehen, ob diese Aufträge die sich im einzelnen aus den Dienstreiseanzeigen nicht ergeben, notwendig sind. Da jedoch die abzuordnenden Beamten und Angestellten sich bei Ihrer Dienststelle bzw. bei den jeweils zuständigen Oberlandräten zu melden haben, bitte ich in Zukunft dort prüfen zu lassen, welcher Art die amtlichen Aufträge sind und dahin zu wirken, daß keine überflüssige Häufung der Aufträge Platz greift und daß nicht in gleichen oder zusammenhängenden Angelegenheiten Abgesandte verschiedener Stellen ohne gegenseitige Fühlungnahme oder gar ohne Fühlung mit Ihrer Dienststelle und den Oberlandräten Verhandlungen führen".

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, in dem Bezirke des Oberlandrats dauernd eine geeignete Überwachung dahin vorzunehmen, daß nur Personen dienstlich tätig werden,

die

die sich vorher mit dem Oberlandrat unter Bekanntgabe des dienstlichen Auftrages in Verbindung gesetzt haben. Über Fälle von Zuwiderhandlungen bitte ich, mir sofort zu berichten, damit von hier aus ein dienstliches Einschreiten gegen die betreffenden Personen und gegebenenfalls die Abberufung veranlaßt werden kann.

Im Auftrage:

gez. Dr. Fuchs
Landrat

Beglaubigt:

W. W. W. W.
Registrator

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr I A 294/39 g

Prag, den 1. August 1939

Geheim

6
18/8

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors, z.Hd.d.Herrn Kanzler Preuß o.V.i.A.,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs, z.Hd.v.Herrn Regierungsrat Dr. Gieß o.V.i.A.,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs, z.Hd.v.Herrn Reg. Rat Dr. Roeder o.V.i.A.,
- d) sämtliche Gruppen (jeweils persönliche Anschrift des Gruppenleiters o.V.i.A.)
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei, z.Hd.v.Herrn Oberst Ritzer o.V.i.A.,
- f) Befehlshaber der Sicherheitspolizei, z.Hd.v.Herrn Reg. Direktor Dr. Stahlecker o.V.i.A.,
- g) die Gruppe Mähren, z.Hd.v.Herrn Landrat Naudé o.V.i.A., Brünn
- h) die Herren Oberlandräte (jeweils persönliche Anschrift)

Auszug übersende ich mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez. H u f n a g e l
Regierungsrat

Beglaubigt:

Hare
Regierungsinspektor



FD 2

7

A b s c h r i f t .

Der Reichsverkehrsminister
RL/K 9 Nr. 6760/39 g

Berlin W 8, den 19. Juli 1939

An den Herrn
Reichsprotector in
Böhmen und Mähren,
Z.Hd.v.Herrn Landrat Dr. Fuchs o.V.i.A.,
P r a g - Czernin-Palais

Geheim

Betrifft: Bevollmächtigter für den Nahverkehr beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag. Anschrift und Verschlusssachen.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag hat in Bezug auf den Straßenverkehr dieselben Aufgaben wie sie mit Erlaß R/L K Nr 1265/39 gRs vom 31. August 1936 den Oberpräsidenten usw - Bevollmächtigte für den Nahverkehr - gestellt worden sind.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben ist bis auf weiteres ab 3. Juli 1939 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Oberregierungsbaurat W e t z l e r beauftragt und zum Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag abgeordnet worden.

Die Anschrift des Bevollmächtigten für den Nahverkehr in Prag lautet:

An

den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Verkehrsministerium - Bevollmächtigter für den
Nahverkehr - in P r a g
z.Hd.v.Herrn Oberregierungsbaurat Wetzler
oder Vertreter im Amt.
5555 4510.

Im Auftrage:
gez. Dr. H e i n

Prag, den 12. August 1939

8

Nr. I 1 a - 6102

*Handempfang
für
Gäro.
6/12/39*

- An a) die Abteilung I u. II sowie
sämtliche Gruppen der Behörde (einschl.
Mähren)
- b) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Prag
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheits-
polizei beim Reichsprotector in Böhmen
und Mähren, Prag
- d) Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Prag
- e) die Herren Oberlandräte

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen
und Mähren

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 24. Juni 1939
- I A 3770 - gebe ich bekannt, dass die Regierung des Pro-
tektorats inzwischen folgende Anordnungen an die in Be-
tracht kommenden Behörden, öffentlichen Körperschaften, de-
ren Organe und Unternehmungen, sowie die unter Mitbeteili-
gung des Protektorats oder seiner Selbstverwaltungsverbände
geschaffenen Unternehmungen und Einrichtungen erlassen hat:
Zu Ziffer 1 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung mit
der Massgabe, dass, soweit die einzelnen Organe nicht
in der Lage sind, den Bestimmungen selbst nachzukom-
men, sie sich zwecks Vermittlung des Verkehrs in
deutscher Sprache an die unmittelbar übergeordnete
Behörde wenden können.

Zu

II D 2

Zu Ziffer 2 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung, dass Verwaltungsverordnungen in beiden Sprachen herauszugeben sind.

Zu Ziffer 3 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung, bezogen auf solche öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen, die für die deutsche Bevölkerung im Protektorat bestimmt sind (z.B. Schulen, Theater) und auf solche öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen, die nur die deutsche Geschäftssprache führen (z.B. solche Gemeinden).

Zu Ziffer 4 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 a meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung, dass die äusseren Kennzeichnungen sowie die Amtssiegel der territorialen Selbstverwaltungsverbände und sonstigen öffentlichen Körperschaften nur dann in deutscher und tschechischer Sprache angefertigt zu werden brauchen, wenn sich der Wirkungskreis auf das ganze Gebiet des Protektorats oder eines seiner Länder bezieht.

Zu Ziffer 5 b meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung unter Beschränkung auf allgemein verbindliche Rechtsvorschriften sowie Kundmachungen von grösserer Wichtigkeit und allgemeinen Charakters, die sich auf die obrigkeitliche Verwaltung im öffentlichen Verkehr beziehen.

Zu Ziffer 5 c meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 d meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung; bezüglich der für den allgemeinen

gemeinen Gebrauch bestimmten Drucksachen in der Fassung, dass diese in ihrer Ausstattung nach sprachlicher Hinsicht den Bedürfnissen der Bevölkerung beider Nationen entsprechen sollen.

Zu Ziffer 5 e meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 f meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 g meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der sich aus den Angaben zu 5 a ergebenden Einschränkung.

Zu Ziffer 6 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung, jedoch erweitert durch die Umkehrung, dass die für die tschechische Bevölkerung bestimmten Anstalten und Unternehmungen im Rahmen der Ziffer 5 lediglich die tschechische Sprache anzuwenden haben.

Zu Ziffer 7 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung, dass diese für den Verkehr mit öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen lediglich in angemessener Weise gilt.

Zu Ziffer 8 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung, dass diese für den Verkehr mit öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen in angemessener Weise gilt.

Zu Ziffer 9 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer IV meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Hinsichtlich der Schrift - und Schildgrösse die entsprechende Anordnung. Hinsichtlich der Rangfolge fehlt die Anordnung

Anordnung.

Zu Ziffer V meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung fehlt.

Zu Ziffer IV und V meines Erlasses vom 24. Juni 1939.

In seinem Begleitschreiben hat der Ministerpräsident ausgeführt, dass er in den Fällen, in denen die deutsche und die tschechische Sprache nebeneinander angewendet werden sollen, den Wortlaut in beiden Sprachen als massgeblich betrachten möchte. Er hat dabei auf die in der Schweiz und in Belgien geltende Gesetzgebung verwiesen.

Zu Ziffer VI meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung.

Soweit hiernach die Ausführung meiner Anordnungen vom 24. Juni 1939 Einschränkungen erfahren soll, habe ich mich einstweilen damit einverstanden erklärt, mir aber ergänzende Anordnungen vorbehalten für den Fall, dass die praktischen Auswirkungen es erforderlich machen sollten.

Ich ersuche nunmehr das Weitere nach Massgabe meines Erlasses vom 24. Juni 1939 und der vorstehenden Ausführungen beschleunigt in die Wege zu leiten. Die Herren Adressaten zu a - d bitte ich, die weiteren Einzelheiten nach Massgabe der Geschäftsverteilung durch Durchführungserlasse zu regeln.

Zum öffentlichen Beschilderungswesen erwähne ich noch folgendes:

- a) Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Namen von Orten, die im Altreich ausserhalb des Protektorats gelegen sind, niemals und unter keinen Umständen neben der deutschen Fassung auch in tschechischer

Fassung.


12

Fassung aufgeführt werden dürfen. Die deutschen und die tschechischen Ortsbezeichnungen nebeneinander kommen ausschliesslich für solche Orte in Betracht, die im Protektoratsgebiet gelegen sind.

- b) Ich habe das Erforderliche veranlasst, um die Spezialkarten bezw. Generalkarten des Jahres 1910 gesammelt zu beschaffen. Ich bitte mir Ihren Bedarf anzugeben oder zu berichten, ob und woher Sie sich bereits die Karten beschafft haben.

Über den Fortgang der Durchführung bitte ich mich jeweils zum 1. und 15. jeden Monats zu unterrichten. Den ersten Bericht dieser Art erwarte ich zum 1. September 1939.

gez. K.H. Frank
Staatssekretär
Beglaubigt:


Zingwald
Kreissekretär

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Nr I l d - 5518

Prag, den 14. August 1939

An die
Herren Oberlandräte

Betrifft: Schriftverkehr der Bezirkshauptleute mit
Stellen außerhalb des Protektorats

Gegen einen unmittelbaren Schriftverkehr von Bezirkshauptleuten mit benachbarten sudetendeutschen und ostmärkischen Landräten über Fragen rein lokalen Charakters trage ich grundsätzlich keine Bedenken, vorausgesetzt, daß eine entsprechende Kontrolle dieses Schriftverkehrs durch die Oberlandräte jederzeit gesichert ist.

Hingegen hat ein Schriftverkehr der Bezirkshauptleute mit sonstigen - öffentlichen oder privaten - Stellen außerhalb des Protektorats grundsätzlich nicht stattzufinden. Ueber die weitere Behandlung derartiger, an die Bezirkshauptleute gerichteter Schreiben und Anfragen hat von Fall zu Fall der Oberlandrat zu entscheiden. Ich ersuche dabei um Beachtung des Grundsatzes, daß die Bezirkshauptleute nur zur Annahme von Weisungen und Aufträgen ihrer vorgesetzten Protektoratsdienststellen oder der Oberlandräte befugt sind.

In besonderen Fällen ersuche ich, mir zu berichten.

Im Auftrage:
gez. Dr. von Burgsdorff
Unterstaatssekretär

Beglaubigt:
Burgsdorff
Kreissekretär

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

An

- a) die Gruppe Mähren in Brünn
- b) die Herren Abteilungsleiter I u. II.
- c) die Herren Gruppenleiter

Im Auftrage:
gez. Dr. von Burgsdorff
Beglaubigt:

Burgsdorff
Kreissekretär

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) Herrn Wehrmachtbevollmächtigten, Prag
- e) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Prag
- f) " " " Ordnungspolizei, Prag.

TD 2

Abschrift übersende ich mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme. Ich bitte in Ihrem Zuständigkeitskreis gleichmässig zu verfahren.

An

- a) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- b) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 25. August 1939

I 1 d - 8012

Abschrift mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme erg. übersandt.

Im Auftrage:

gez. Dr. Fuchs

Landrat,

Beglaubigt:

Künzle

Reg. Inspektor.

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Kenntnis genommen:

Rolling 25./8.

Bromberg 26./8.

Seiga
S. ... 26/8.



ED 2

14a

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I l d - 8012

Prag, den 24. August 1939

V e r t r a u l i c h !

An:

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen (mit Ausnahme der Gruppen der Abteilungen I u. II)
zu Händen der Gruppenleiter

Betrifft: Urlaube, Dienstreisen, private Reisen
1 Anlage

Im Auftrage des Herrn Unterstaatssekretärs teile ich folgendes mit:

Mit Rücksicht auf die besondere Lage der Verhältnisse bitte ich, den Beamten, Angestellten und Arbeitern bis auf weiteres nur in zwingenden Ausnahmefällen Urlaub zu gewähren. Ausnahmen in zwingenden Fällen bedürfen der Genehmigung des Herrn Unterstaatssekretärs.

Sollte aus besonderen Gründen eine Rückberufung der in Urlaub befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter notwendig sein, so bitte ich sie mit beiliegendem Telegramm-~~Master~~ und beiliegendem Muster eines Rückberufungsschreibens durchzuführen.

Dienstreisen bitte ich bis auf weiteres auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Desgleichen bitte ich alle persönlichen Reisen der Beamten, Angestellten und Arbeiter bis auf weiteres zu untersagen. Ausnahmen in ganz besonders dringenden Fällen bedürfen auch hier der Genehmigung des Herrn Unterstaatssekretärs.

73205



Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs
Landrat

Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Kreissekretär

Anlage

Telegramm- Muster

.....
(Name)

.....
(Bestimmungsort)

Urlaub abbrechen unverzüglich zurückkommen

Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Muster eines Rückberufungsschreibens

Schnellbrief

Herrn

in _____

Betrifft: Rückberufung

Ich ersuche Sie, Ihren Urlaub nach Erhalt dieses Schreibens unverzüglich abzubrechen und an Ihre Dienststelle zurückzukehren.

Den Empfang dieses Schnellbriefes wollen Sie sofort telegrafisch mit den Worten " Brief vom 1939 erhalten" bestätigen.

Im Auftrag:

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I 1 d - 8102

Prag, den 28. August 1939

P 3012

An:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilung I und II
- e) alle Gruppen der Behörde (mit Ausnahme der Gruppe Mähren)
- f) an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) " " " " " Sicherheitspolizei

Betrifft: Einheitliche Behandlung der statistischen Angelegenheiten

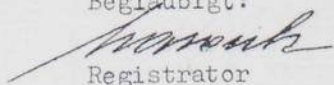
Um eine einheitliche Bearbeitung aller statistischen Erhebungen sicherzustellen und Doppelarbeiten zu ersparen, ordne ich an, daß alle die Statistik betreffenden Fragen in der Abteilung I Gruppe 3, Referat g bearbeitet werden. Das bei I 3 g erfasste statistische Material steht allen Abteilungen, Gruppen und sonstigen Teilen der Behörde zur Verfügung.

Alle Abteilungen, Gruppen und sonstige Bestandteile der Behörde, die statistische Erhebungen wünschen, haben diese unter genauer Bezeichnung des Sachgebietes bei I 3 g zu beantragen. I 3 g wird mit den sachlich in Betracht kommenden Stellen zur Beschaffung des Materials, soweit es ihnen nicht selbst zur Verfügung steht, in Verbindung treten.

Im Auftrage:

gez. Dr. von Burgsdorff
Unterstaatssekretär

Beglaubigt:



Registrator

FD 2

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

I l a - 9446

Prag, den 2. Januar 1940

- 17
- 16/17
- H/2
5. d. d.
1. 10/1. 40
- An a) die Herren Oberlandräte
 - b) die Gruppe Mähren in Brünn
 - c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
 - d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
 - e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
 - f) die Abteilung I und II, sowie sämtliche Gruppen der
Behörde

Betrifft: innere Ausstattung der Amtsräume der Protectorats-
Behörden

Der Ministerpräsident in Prag hat mir folgenden
Regierungsbeschluss bekanntgegeben:

" Die Regierung des Protectorats Böhmen und Mähren
hat in der Sitzung vom 21. Dezember 1939 folgenden Beschluss
hinsichtlich der inneren Ausstattung der Amtsräume gefasst:

Die Errichtung des Protectorats Böhmen und Mähren
und die normative Regelung seiner Symbole hatten zur Folge,
dass die Verfügung der früheren Regierung über die innere Aus-
stattung der Amtsräume ihre Voraussetzungen verloren hat.

Die Regierung hält es daher für notwendig, diese
Angelegenheit neu zu regeln. Als Symbol, das nach aussen hin
die Stellung des Protectorats Böhmen und Mähren im Rahmen des
Grossdeutschen Reiches am besten zum Ausdruck bringen würde,
erachtet die Regierung die Abbildung des Führers und Reichs-
kanzlers Adolf Hitler zusammen mit dem Bilde des Staatspräsi-
denten Dr. Emil Hácha, und zwar in einer solchen Zusammenstel-
lung, dass das Bild des Staatspräsidenten linker Hand vom Por-
trät des Führers und Reichskanzlers angebracht wäre. Die ange-
führten Bilder würden sich an den Hauptwänden der Amtsräumlich-
keiten folgenden Funktionäre befinden

1. des Vorsitzenden der Regierung und aller ihrer Mitglieder
2. der Vorstände der übrigen Zentralbehörden und der ihnen gleich-
gestellten Ämter,
3. des Generaldirektors der staatlichen Unternehmungen,
4. der ordentlichen Gerichte,

5.
H D 2

17a

5. der Vorstände der politischen Behörden und der Regierungspolizeibehörden sowie der Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmerieabteilungskommandanten und Bezirksgendarmeriekommandanten,
6. der Vorstände der Finanzbehörden, deren Wirkungskreis sich wenigstens auf den Sprengel der Bezirksbehörde erstreckt,
7. der Vorstände sonstiger Behörden, deren Wirksamkeitsbereich über den Sprengel der Bezirksbehörde hinausgeht,
8. des Generalinspektors, der Inspektoren und der Bataillonskommandanten der Regierungstruppe.

Die Amtsräumlichkeiten der übrigen leitenden Funktionäre der oben angeführten Behörden, Gerichte und Organe sowie der Vorstände der oben nicht angeführten Behörden, Gerichte und Organe, desgleichen die Sitzungs- und Verhandlungssäle aller Behörden, Gerichte und Organe sind mit dem grösseren Wappen des Protektorats Böhmen und Mähren auszustatten.

Da diese Verfügung staatsrechtliche Fragen, insbesondere hinsichtlich der Hoheitszeichen des Grossdeutschen Reiches betrifft, bittet die Regierung um gefl. Mitteilung, ob die beschlossene Art und Weise der Ausstattung sofort durchgeführt werden kann. "

Ich habe dem Beschlusse meine Zustimmung erteilt.

Ich gebe Ihnen hiermit von dem Beschlusse und der Tatsache meiner Zustimmungserklärung Kenntnis.

In Vertretung :

gez. Frank

Befehligt :

Frank

Verwaltungssekretär

73202



Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Januar 1940.

Nr. OPol-VuR II 18e-35/40

Betr.: Hilfspolizei im Protektorat.
(Technische Nothilfe)

I. Die Frage des Einsatzes, der Verwendung, der Bezahlung von Hilfspolizei gehört zum Sachgebiet des Hauptamtes Ordnungspolizei beim Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Dementsprechend steht im Protektorat Böhmen und Mähren die federführende Sachbearbeitung dem Befehlshaber der Ordnungspolizei zu (Vgl. Anordnung vom 18.7.1939 - I A 5300).

II. Im Rahmen dieser Bestimmungen ist der Befehlshaber der Ordnungspolizei insbesondere zuständig für den Einsatz, die Verwendung, Zurückziehung und die wirtschaftliche Betreuung von Einheiten der Technischen Nothilfe. Er wird hierbei von einem Beauftragten des Reichsamtes Technische Nothilfe unterstützt, der vom Reichsamt Techn. Nothilfe zum Reichsprotector abgeordnet ist und dem Befehlshaber der Ordnungspolizei untersteht. Er hat seinen Dienstsitz

Prag XIX., Pelléstrasse 15 - Telefon 77-355.

Ein Einsatz von Technischer Nothilfe ist daher bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei zu erbitten, dem die im Protektorat eingesetzten Einheiten sodann auch unterstehen. Die Frage der wirtschaftlichen Betreuung im einzelnen wird durch einen eingehenden Erlass in Kürze geklärt werden.

Sämtliche

11 D 3

18

Handwritten notes:
11615
1. u. d.
1. 16/1. 40.

18a

Sämtliche mit der Vorbereitung des Einsatzes der Technischen Nothilfe zusammenhängenden Fragen regelt der Beauftragte des Reichsamtes TN in unmittelbarem Benehmen mit den beteiligten Dienststellen des Reichsprotectors bzw. den Oberlandräten.

In Vertretung:
gez. F r a n k
Staatssekretär.

F.d.R.
Rauke

Polizei=Inspektor.

Verteiler:

Oberlandräte und Gruppe Mähren	20
sämtliche Abteilungen und Gruppen des RP i.B.u.M.	30
Befehlshaber der Sicherheits- polizei	3
<u>Nachrichtlich</u>	
Büro des Reichsprotectors	1
" " <u>Staatssekretärs</u>	1
" " <u>USTS.</u>	1
Reserve (einschl. B.d.O.)	<u>24</u>
	<u>80</u>



73201